

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

28.09.2022
Fe/Sü

RS 95-2022

Kurzarbeitergeld:

- 1. Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet**
- 2. Referentenentwurf einer Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (KugÖV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass am 26. September 2022 die Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, mit der die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld (10%-Quorum und Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) bis zum 31. Dezember 2022 fortgeschrieben werden (dazu unter 1.).

Zudem liegt jetzt ein Verordnungsentwurf zur erneuten Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit vor, über den bereits am 28. September 2022, im Bundeskabinett entschieden werden soll (dazu unter 2.). Mit der Verordnung soll die Zeitarbeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wieder Zugang zur Kurzarbeit erhalten.

1. Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet

Am 26. September 2022 wurde die „Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung“ (KugZuÄV), über die wir Sie zuletzt mit Rundschreiben RS 93-2022 vom 16. September 2022 informiert haben, im Bundesgesetzblatt verkündet.

Somit treten folgende Regelungen am 27. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft:

- Das Mindestquorum der vom Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffenen Beschäftigten bleibt auf 10 Prozent abgesenkt (vgl. § 421c Abs. 4 S. 1, 2 SGB III i.V.m. § 1 KugZuV in der Fassung von Art. 1 KugZuÄV).
- Es gilt weiterhin Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (vgl. § 421c Abs. 4 S. 1, 3 SGB III i.V.m. § 1 KugZuV in der Fassung von Art. 1 KugZuÄV).

2. Referentenentwurf einer Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (KugÖV)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat der BDA kurzfristig den Referentenentwurf einer Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leih-

arbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer (Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung - KugÖV) zugesandt. Den Referentenentwurf können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 95-2022) abrufen. Die Verordnung soll voraussichtlich am 28. September 2022 im Bundeskabinett beschlossen werden.

Mit der Verordnung soll für die Zeitarbeit der Zugang zur Kurzarbeit vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 möglich sein. Hierfür wird die aktuell noch bis 30. September 2022 geltende Verordnungsermächtigung in § 11a AÜG genutzt, die zudem im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen verlängert werden soll.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team